

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagengebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagengebührensatzung) vom 12.08.1991 (MüABI. S. 219), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2023 (MüAbl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Pauschalierung

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldenden durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
Die Ablösesumme beträgt das 25fache der Jahresgebühr.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 9 werden die §§ 4 bis 10.

§ 2

Diese Satzung tritt ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München

Gebührenverzeichnis

1. Veranstaltungen

1. Westpark	
a. Seebühne	410,00 €/Tag
b. Theatron	50,00 €/Tag
c. Pagode	27,00 €/Tag
d. Sardisches Haus	16,00 €/Tag
2. Ostpark	
a. Theatron	50,00 €/Tag
3. Festivalgelände am Spiridon-Louis-Ring	0,06 €/Tag/m ²
4. Wanderzirkus	45 €/Tag
5. Durchführung sonstiger Veranstaltungen	Rahmengebühr 0,06 € bis 0,30 €/Tag/m ² Regelgebühr 0,15 €/Tag/m ²
In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gemeingebräuch der Grünanlage in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Nutzung auch ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebräuch nur geringfügig beeinträchtigt wird.	
6. Für die Auf- und Abbautage von Veranstaltungen werden Nutzungsgebühren in Höhe von 25 von Hundert der Nutzungsgebühr, welche für die Veranstaltungstage selbst anfällt, mit folgender Deckelung erhoben:	
a. maximal jedoch 250,00 € pro Tag vom 1. bis zum 14. Tag	
b. maximal jedoch 500,00 € pro Tag ab dem 15. Tag	

2. Baumaßnahmen

1. Baustelleneinrichtungen					
Größe der Baustelleneinrichtung	bis zu 50 m ²	über 50 m ² bis 150 m ²	über 150 m ² bis 300 m ²	über 300 m ² bis 500 m ²	über 500 m ²
a. ab 1. bis 13. Woche je angefangenem m ² /pro angefangene Woche	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €
b. 14. bis 52. Woche je angefangenem m ² /pro angefangene Woche	1,50 €	2,00 €	2,50 €	3,00 €	4,00 €
c. 53. bis 78. Woche je angefangenem m ² /pro angefangene Woche	1,50 €	2,50 €	4,00 €	6,00 €	8,50 €

d. ab 79. Woche je angefangenem m ² /pro angefangene Woche	1,50 €	3,00 €	5,00 €	8,00 €	12,00 €
2. Überspannungen (Führung von Kabeln und Leitungen zur Versorgung von Baustellen)			ab 1. bis 12. Monat	ab. 13. Monat	
a. Stück pro angefangenen Monat an bis zu 2 Masten			50,00 €	50,00 €	
b. Jeder zusätzliche Mast pro angefangenen Monat			15,00 €	22,50 €	

3. Zufahrtserlaubnisse

1. Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht bis 7,5 t	
a. Erlaubnis für bis zu 2 Tage/je Tag	21,00 €
b. Erlaubnis für 3 – 7 Tage	64,00 €
c. Erlaubnis für jede weitere angefangene Woche	32,00 €
Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t erhöht sich die Gebühr um je 100 %.	
2. Dauerzufahrtserlaubnisse (z. B. Kleingartenanlagen, Gastronomiebetriebe, Vereinsheime etc.)	70,00 €/Jahr
Bei nachgewiesener Schwerbehinderung (Ausweis Merkzeichen G) reduziert sich die Gebühr um 50 %.	

4. Gewerbliche Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen

1. Geringer Aufwand (ohne Aufbauten)	56,00 €/Tag
2. Mittlerer Aufwand (z. B. mit Aufbauten; Zufahrten bis 7,5 t)	190,00 €/Tag
3. Hoher Aufwand (z. B. Sperrung von Grünanlagen; Zufahrten über 7,5 t)	280,00 €/Tag

5. Gastronomische Nutzungen

1. Kiosk	545,00 € bis 4 m ² /Jahr zusätzlich 135,00 € für jeden weiteren m ²
2. Imbisswagen (stationär)	250,00 €/Monat
3. Eiswagen (ambulant)	40,00 €/Monat
4. Freischankflächen	3,00 €/Monat/m ²

6. Dauernutzungen

1. Technikstationen und Technikgehäuse	100,00 € bis 1 m ² /Jahr zusätzlich 75,00 € für jeden
--	---

	weiteren m ²
2. Private Verkehrsflächen (Zuwegung, Feuerwehrzufahrt)	10,00 €/Jahr/m ²
3. Wertstoffcontainer (befestigte Fläche zzgl. 10 % für Eingrünung)	3,00 €/Monat/m ²

7. Christbaumverkauf

1. Für den Zeitraum ab Samstag vor dem ersten Advent bis einschließlich 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres bis 50 m ²	64,00 €/Saison
2. pro weitere angefangene 10 m ²	9,00 €/Saison
3. Für die Nutzung der Fläche außerhalb des Verkaufszeitraumes für Auf- und Abbau sowie zur Lagerung von Materialien erhöht sich die Gebühr um	10,00 €/Tag

8. Kundenstopper

Je Vorrichtung	10,00 €/Tag
----------------	-------------

9. Sonstige Nutzungen, soweit in anderen Tarifen nicht aufgeführt

1. Rahmengebühr	0,06 € bis 75,00 €/Tag/m ²
2. Regelgebühr	0,15 €/Tag/m ²

In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gemeingebrauch der Grünanlage in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Nutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.